

Karljosef *Fraunholz*/Horst *Schneider*/Hans-Ludwig *Keller*/Diethard *Schmahl*: **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**. Verlag C. H. Beck. 9. Aufl. München 2005. 839 S. 98,- €.

Das Vergütungsrecht der Rechtsanwaltschaft unterliegt, wie so vieles in dieser Zeit, dem Wandel. Die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) hatte sich zwar bewährt, war aber zuletzt im Jahre 1994 der Gebührenhöhe nach angepasst worden und nicht nur aus diesem Grunde nicht mehr in allen Bereichen zeitgemäß. Der insbesondere von der Rechtsanwaltschaft propagierte Handlungsbedarf brachte mithilfe der Bundesrechtsanwaltskammer den Gesetzgeber nicht nur eine Novellierung des Gebührenrechts hervor, sondern ein, sowohl bezüglich der Art der Gebühren, als auch zur Struktur ihres Entstehens, gänzlich neues – soweit man in diesen Bereichen überhaupt von „Neuem“ im Wortsinne sprechen kann – System der Gebührentatbestände heraus.

So mussten sich die Beteiligten nach dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zum 01.07.2004 an manch eine Neuerung gewöhnen und sich zwangsläufig von dem Gewohnten lösen. Dass durch das RVG der eine oder andere ständige Konfliktpunkt ausgeräumt wurde – genannt seien in diesem Zusammenhang nur die leidige und nicht selten geschundene Besprechungsgebühr oder im gerichtlichen Verfahren die Beweisgebühr – wurde zunächst, wie es oft so ist, kaum gewürdigt. Vor allem aber hat das RVG zu mehr Transparenz geführt. Die klare, an GKG und dessen Kostenverzeichnis orientierte Gliederung erlaubt es, sich schnell in die betreffenden Gebührentatbestände einzuarbeiten. Dies allein ist schon ein Wert an sich.

Kommentare sind immer ein Spiegel ihres Gegenstandes. Ein systematisch schlechtes Gesetz ist nur schwierig zu kommentieren. Die Kommentatoren der hier zu besprechenden 9. Auflage des immer noch unter der Flagge seiner Begründer segelnden Werkes Riedel/Sußbauer standen daher vor einem weniger qualitativen Problem des Gegenstandes, als vielmehr vor der Problematik der unklaren Übertragbarkeit der vorhandenen zur BRAGO ergangenen Rechtsprechung. So mussten sie die nicht leichte Aufgabe bewältigen zu entscheiden, in welchen Bereichen diese Rechtsprechung auch auf das RVG anzuwenden ist. Dies setzt neben einem Gespür für die Materie, vor allem aber angesichts der möglicherweise übertragbaren Rechtsprechung zur BRAGO die gewissermaßen prospektivische Fähigkeit voraus, den Umgang der Gerichte vorherzusehen.

Von dieser Situation ausgehend gelang es den Autoren, die Normen des RVG und die Ziffern des im Alltag vielfach wichtigeren Vergütungsverzeichnisses (VV) eingängig und präzise zu kommentieren. Da andererseits aber bei im Wesentlichen neuen Regelungen zwangsläufig kaum auf einschlägige Rechtsprechung zurückgegriffen werden konnte, musste in manchen Bereichen auf die Zitierung der entsprechenden Entscheidungen, beispielsweise bezüglich der insbesondere im Verwaltungsrecht relevanten Frage, wann ein Rechtsanwalt im Sinne von VV 1002 an einer Einigung

mitgewirkt hat, verzichtet werden. An dieser und an vergleichbaren Stellen werden die Verfasser, dann gerüstet mit neuer Rechtsprechung, sicherlich in den Folgeauflagen nachlegen. Insofern bleibt alles anders, was den täglichen Gebrauchswert des neuen Riedel/Sußbauer nicht berührt, er ist vielmehr ein durchweg zu empfehlendes Arbeitsmittel für die tägliche Praxis, das noch viele weitere Jahre diese maßgeblich beeinflussen wird.

Rechtsanwalt Dr. Caspar David Hermanns, Osnabrück